

# Geschäftsverteilungsplan des Kreisjugendsportgerichts (KJSG) 31 (Tecklenburg) für die Saison 2021/2022

-beschlossen im schriftlichen Umlaufverfahren am 10.08.2021:-

Alle zur Entscheidung des KJSG vorgelegten Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden zuzuleiten, der sie bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet oder der sie an den zuständigen Einzelrichter weiterleitet.

Das KJSG 31 besteht aus folgenden Mitgliedern:

Thomas Kruppa	DJK Arminia Ibbenbüren	Vorsitzender
Norbert Klostermann	Westfalia Hopsten	Stellv. Vorsitzender
Dieter Upmann	Teuto Riesenbeck	Beisitzer
Dr. Hanno Knippenberg	TuS Graf Kobbo Tecklenburg	Beisitzer
Horst Beckmann	SV Cheruskia Laggenbeck	Beisitzer

1. Von den gewählten Mitgliedern des KJSG 31 werden folgende Mitglieder als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren tätig:

Thomas Kruppa (ER 1)

Norbert Klostermann (ER 2)

Dieter Upmann (ER 3).

Die Einzelrichter sind in folgender Reihenfolge zuständig:

Thomas Kruppa (ER 1): für das 1., 4., 7., 10. Verfahren usw.

Norbert Klostermann (ER 2): für das 2., 5., 8., 11. Verfahren usw.

Dieter Upmann (ER 3): für das 3., 6., 9., 12. Verfahren usw.

Mehrere in einem Spiel begangene Vergehen/Verstöße gelten -auch bei unterschiedlichen Betroffenen oder verschiedenen Aktenzeichen- als 1 Verfahren im Sinne der Geschäftsverteilung.

Im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit usw.) oder bei Befangenheit oder Ausschluss des zuständigen Einzelrichters erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

ER 1: Vertretung durch ER 2., 3.,

ER 2: Vertretung durch ER 1., 3.,

ER 3: Vertretung durch ER 1., 2..

2. Entscheidet das KJSG 31 als Kammer nach mündlicher Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren, erfolgt dies in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (Vertretung in folgender Reihenfolge: Stellv.Vorsitzender Norbert Klostermann, Beisitzer Dr. Knippenberg, Beisitzer Dieter Upmann, Beisitzer Horst Beckmann) und dem zuständigen Einzelrichter. Bei mehreren mündlichen Verhandlungen an einem Tag sind Beisitzer die jeweiligen Einzelrichter.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit des/der weiter erforderlichen Beisitzer(s) für die mündliche Verhandlung wie folgt geregelt: Klostermann, Upmann, Knippenberg und Beckmann.

In Ausnahmefällen kann von dieser Geschäftsverteilung durch Kammerbeschluss abgewichen bzw. diese Geschäftsverteilung geändert werden.

Kruppa  
Vorsitzender KJSG 31